

Kurzfassung der Förderrichtlinien

Finanzielle Förderung von Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Initiativen mit sozialen Themen durch die Landeshauptstadt München

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zur Förderung der Sozialen Selbsthilfe in München. Rechtliche Grundlage für die Selbsthilfeförderung sind die offiziellen Richtlinien zur „**Förderung der Selbsthilfe im Sozialen Bereich**“ der Landeshauptstadt München. Diese legen ausführlich die Einzelheiten der Förderung fest. Wer Förderung beantragen will, sollte sich auch mit den offiziellen Richtlinien befassen. Diese finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Gesellschaftliches-Engagement/Buergerschaftliches-Engagement/Selbsthilfefoerderung.html>

1. Was ist Selbsthilfeförderung?

Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen mit sozialen Themen können in München durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt München finanziell unterstützt werden. Dafür ist keine besondere Rechtsform erforderlich. Es muss sich lediglich um eine nachvollziehbare Gruppe oder Initiative von mindestens 5-7 Personen handeln. Gruppen oder Initiativen, die keine Vereine sind, können nur dann Förderung erhalten, wenn mindestens zwei Mitglieder gemeinsam den Förderantrag stellen und die Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel übernehmen. *(Selbsthilfegruppen mit Gesundheitshemen werden von den Krankenkassen gefördert. Diese Förderung wird hier nicht behandelt.)*

2. Welche Gruppen und Initiativen können eine Förderung erhalten?

Förderungswürdige Selbsthilfegruppen oder selbstorganisierte Initiativen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher Ebene. Die Tätigkeiten dienen der aktiven Teilnahme am Leben, der Stärkung und Aktivierung eigener Fähigkeiten und der Fähigkeiten Anderer und/oder der Verbesserung von belastenden Lebenssituationen. Selbsthilfegruppen oder selbstorganisierte Initiativen arbeiten nicht gewinnorientiert und deren Mitglieder sind direkt oder indirekt von einem gemeinsamen Thema oder sozialen Problem betroffen.

3. Voraussetzungen für die Förderung:

- Gruppengröße von 5-7 Personen
- Offenheit und Toleranz sowie grundsätzliche Zugänglichkeit für andere Betroffene

- parteipolitische Neutralität und weltanschauliche Offenheit
- Eigenständige Erstellung, Umsetzung eines Konzeptes für die gemeinsamen Aktivitäten durch die Gruppe

4. Geförderte Zielsetzungen:

- Verbesserung der Lebenssituation von benachteiligten Gruppen
- Bekämpfung von Einsamkeit ausgegrenzter Personen
- Förderung des Zusammenlebens gesunder und kranker Menschen
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
- Unterstützung des Zusammenlebens unterschiedlicher Generationen
- Unterstützung der Rückkehr von „ausgegrenzten“ Menschen in die Gemeinschaft (z.B. durch Obdachlosigkeit, Strafvollzug, Suchterkrankung, rassistische, sexistische, sozio-ökonomische und/oder altersbedingte Diskriminierung usw.)
- Aktivitäten zur Förderung der physischen und psychischen Stabilisierung von Personengruppen im Zusammenhang mit besonderen sozialen Problemlagen (z.B. Arbeitslosigkeit, Mobbing, Workaholic, Missbrauch, altersbedingte Vereinsamung etc.)
- Unterstützung von Familien, Männern und Frauen, Kindern und Jugendliche

5. Welche Gruppen / Initiativen werden nicht gefördert?

- dauerhaft professionell angeleitete Gruppen (z.B. gruppentherapeutische Angebote)
- gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen (diese werden von den Krankenkassen gefördert)
- Gruppen, die vorwiegend politische, ideologische oder weltanschauliche Zielsetzungen verfolgen
- Sport- und Freizeitgruppen (diese werden aus andere Quellen gefördert)
- Kommerziell ausgerichtete Gruppen bzw. Aktivitäten
- Gruppen, die vorrangig politische/ideologische Zielsetzungen verfolgen
- Gruppen, deren Aktivitäten für direkt oder indirekt Betroffene eine seelische, gesundheitliche und wirtschaftliche Gefährdung darstellen

6. Was wird gefördert?

- Die Förderung orientiert sich an den geplanten Maßnahmen/Projekten/Aktivitäten und den dafür nötigen Ausgaben
- Einmalige und laufende Sachkosten (erstmalige Grundausstattung z.B. Mobiliar oder technische Geräte, Verwaltungskosten z.B. Telefon, Internet, Porto, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit z.B. Flyer, Plakate, Infostände usw.)
- Raumkosten (Miete und Mietnebenkosten – keine Kauttionen)
- Kinderbetreuungskosten für Betreuung während der Maßnahmen/Aktivitäten (Aufwandsentschädigung von 8 € pro Stunde)
- Fahrtkosten zu den Gruppentreffen für Funktionsträger (max. 1 Person pro Gruppe)
- Muttersprachliche Maßnahmen (Aufwandsentschädigung pro Stunde)
- Qualifizierungskosten, Fortbildungen
- Honorarkosten (externe Referent*innen für Fachveranstaltungen oder zu Fortbildungszwecken, Qualifizierung oder im Rahmen eines besonderen Beratungsangebotes)
- Mitgliedsbeiträge und Versicherungen

- Personalkosten (nur in gut begründeten Ausnahmefällen; Personalkosten können nur für unterstützende Tätigkeiten beantragt werden, nicht jedoch für geschäftsführende Tätigkeiten)

7. Wie viel Eigenanteil ist erforderlich?

Die Selbsthilfegruppe oder selbstorganisierte Initiative muss einen Eigenanteil von mindestens 10 % der beantragten Gesamtsumme selbst einbringen. Der im Förderantrag angegebene Eigenanteil muss in jedem Falle in der vollständigen Höhe eingebracht werden, auch wenn bis zum Ende des Förderjahres nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden konnten und damit nicht alle beantragten Fördermittel ausgegeben wurden.

8. Wo und wann muss die Förderung beantragt werden?

Die Anträge werden beim Sozialreferat (Abteilung Gesellschaftliches Engagement/Bürgerschaftliches Engagement S-GE/BE) gestellt. Informationen und Beratung hierzu bieten das Sozialreferat und das Selbsthilfezentrum (siehe Kontaktdaten unten).

Förderanträge können ab dem 1. September des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr gestellt werden. Damit das gesamte Förderjahr berücksichtigt werden kann, müssen die Anträge bis zum 15. Februar des Förderjahres gestellt werden. Werden die Anträge später eingereicht, kann nunmehr der Zeitraum vom Monat der Antragsstellung bis zum Jahresende gefördert werden.

9. Dauer der Förderung:

Die Förderung ist als zeitlich befristete Anschubfinanzierung angelegt und ist jährlich neu zu beantragen. Sie kann maximal 8 Jahre lang beantragt werden.

10. Was ist nicht zuschussfähig?

- Kalkulatorische Kosten (z.B. Privaträume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen
- Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Gruppe entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
- Kosten für die übliche Lebenshaltung wie Essen, Pflegemittel, Kleidung
- Kosten für Geschenke
- Kosten für Sprachkurse für Erwachsene
- Hausaufgaben-/ Lern- und/oder Nachhilfe
- Kosten für fortlaufende Kurse

11. Verwendungsnachweis:

Die Selbsthilfegruppe bzw. selbstorganisierte Initiative hat dem Sozialreferat nach Abschluss des Förderjahres einen Verwendungsnachweis und einen kurzen Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen und Aktivitäten vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis sieht formal gleich aus wie der Förderantrag. Im Förderantrag werden die geplanten Ausgaben angegeben, im Verwendungsnachweis müssen die tatsächlichen Ausgaben angegeben werden. Alle Ausgaben müssen durch Kassenbelege oder Rechnungen belegt werden.

Die Gelder dürfen nur für den Zweck ausgegeben werden, für den sie beantragt wurden. Änderungen können nur nach Rücksprache mit dem Sozialreferat gemacht werden. Wurde mehr Geld ausgegeben als beantragt, muss die Gruppe/Initiative diese Mehrausgaben selbst finanzieren. Wird nicht alles ausgegeben, müssen die übriggebliebenen Fördergelder an das Sozialreferat zurück gegeben werden. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 15. Februar des folgenden Jahres abgegeben werden.

Wenn Sie eine Beratung zur Förderung möchten oder Fragen haben, können Sie sich an das Selbsthilfezentrum München wenden:

Erich Eisenstecken
Tel.: 089/53 29 56 -16
E-Mail: erich.eisenstecken@shz-muenchen.de

oder:

Eva Parashar
Tel.: 089/ 53 29 56 - 26
E-Mail: eva.parashar@shz-muenchen.de

Bearbeitung der Anträge

Landeshauptstadt München
Sozialreferat Abteilung Gesellschaftliches Engagement/
Bürgerschaftliches Engagement S-GE/BE
Orleansplatz 11, 81667 München

E-Mail: engagement.soz@muenchen.de